

„Freunde der Waldschüler e.V. - ein Verein für geistig Behinderte“

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Waldschüler e.V. - ein Verein für geistig Behinderte“ und hat seinen Sitz in Grimma. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabeordnung.
2. Wirkungsbereich des Vereines ist der Landkreis Muldental.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein wirkt im Interesse der geistig Behinderten im Bereich der Früherziehung, der Schule und der beruflichen Bildung.
2. a) Er tritt für alle geistig Behinderten ein, die eine sonderpädagogische Bildung und Erziehung bedürfen.
b) Er strebt, fördert und unterstützt die enge Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen, Institutionen, gesellschaftlichen Gremien und Verbänden, die für Behinderte offen und tätig sind.
c) Er bemüht sich um die fachliche, berufliche und ideelle Unterstützung der in der Geistigbehindertenschule tätigen Lehrkräfte im Hinblick auf ihre Aufgaben.
d) Er strebt auch die aktive Unterstützung und Hilfe der betroffenen Familien und Freunde geistig Behinderter an.
e) Er gibt ein „Mitteilungsblatt“ gemeinsam mit der Schule für geistig Behinderte „Waldschule“ Grimma heraus und wendet sich im Interesse Behinderter und innerhalb des Aufgabengebietes an Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere durch die Erfüllung der unter §2 genannten Aufgaben. Diesem Anliegen wird auch durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden entsprochen. Etwaige Mittel dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Er wird jeweils zum Quartalsende wirksam, wenn er vier Wochen vorher beim Vorstand erklärt wird.
4. Ein Mitglied, das mit dem Beitrag über ein Geschäftsjahr hinaus im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung der Beitragszahlung. Über den Ausschluss berät und beschließt der Vereinsvorstand. Mitglieder die die Ziele des Vereins und dessen Ansehen grob missachten, werden auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.
5. Personen, die sich um das Wirken des Vereins, die Unterstützung Behinderter besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§4

Beiträge, Finanzangelegenheiten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
2. Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die unter §2 genannten Ziele verwendet werden.
3. Der Verein verfügt bei Gründung über keine Sachwerte und Finanzgrundlagen. Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Festlegungen dieser Satzung verwendet und abgerechnet.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsvollversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 6

Vereinsvollversammlung

1. Die Vereinsvollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.
2. Die Vereinsvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.
 - b) Sie genehmigt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Kassenführers.
 - c) Sie verwaltet das Vermögen des Vereins und genehmigt den Haushaltsvorschlag des Kassenführers.
 - d) Sie nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt endgültig über sie.
 - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. die Beitragshöhe durch Bestätigung der Beitragsordnung.
 - g) Sie fasst Beschlüsse die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters sowie durch zwei weitere Mitglieder beurkundet.
3. Die Vereinsvollversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Dazu kann auch das „Mitteilungsblatt“ genutzt werden. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Bei korrekter Einladung lt. Satzung ist die Vereinsvollversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden / Stellvertreter
 - c) dem Kassenführer / Schatzmeister
 - d) Die Aufnahme von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Über die Aufgabenbereiche wird vorstandsintern entschieden.
 - e) Die Aufnahme von zwei Beisitzern ist möglich. Beisitzer haben das Recht an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Sie haben jedoch bei Entscheidungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. Der Vereinsvorstand leitet die Vereinsarbeit zwischen den Vereinsvollversammlungen. Er koordiniert das Wirken der Mitglieder und Förderer untereinander.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vereinsvorstand weiter im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) die Vorbereitung und Leitung der Vereinsvollversammlung
 - b) die Durchsetzung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes
 - d) die Kassenführung
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende / Stellvertreter verpflichtet, die Einzelvertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in jeder Vereinsvollversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vorher beim Vorsitzenden beantragt und hinreichend begründet wurde. Sie bedürfen der 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Beitragsänderungen

Veränderungen der Beitragsordnung lt. § 4 bedürfen des Beschlusses der Vereinsvollversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern zuzusenden. Wird innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.
3. Alle Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Unterlagen des Vereins nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen über das Ergebnis Niederschriften an, die sie dem Vorstand und den Mitgliedern zur Kenntnis geben.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet nach 2 Jahren mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich 75 v.H. der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen.
3. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Landratsamt Muldentalkreis mit der Zweckbindung „Schule für geistig Behinderte Grimma“.

Die vorliegende Satzung wurde am 25.03 1998 durch die Mitgliederversammlung errichtet.

Am 22. Mai 2002 wurden auf Antrag der Mitgliederversammlung §6 Abs.2 und §7 Abs.1 geändert.

Am 06.05.2004 wurde auf Antrag der Mitgliederversammlung § 1 Abs.1 geändert, § 7 dem Abs.1 d) u. e) hinzugefügt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma in Kraft.